

# Magniter Kreisblatt.

Nro. 2.

Donnerstag, den 8. Januar

1885.

## Befreiungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Die Bekanntigung resp. Renseitigung der Rekrutierungstammlisten hat nach § 23, in Verbindung mit §§ 44 und 45 der Wehrordnung vom 28. September 1875, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu erfolgen und es sind deshalb Bekannterklungen zu diesem Geschäft vor 1885 schon jetzt zu treffen. Dazu ist es notwendig, daß die Gemeindesiedler königliche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geborenen männlichen Personen, welche aus Ort wohnen oder sich derselbst aufzuhalten, sowie die in den Jahren 1862 und früher geborenen Personen, welche weder beim Militärtat gedient haben, noch sich durch Erbsatz-Rechte-Büste, Erbsatz-Rechtescheine I. oder II. Büste oder Einsegnungsscheine ausmeilen können, in ordentlicher Weise aufzufordern, sich mit Losungspapiere, Auszeichnungen versehen, sofort, spätestens aber bis zum 15. Januar s. im Schulzenamt zu melden. Die Gemeindedirektorien haben dann für von dem Vorstandselein der Paptiere, sowie von dem Stande der Militärpflicht jedes Einzelnen Heberzeugung zu versorgen und seiner Zeit für deren Eintragung in die Rekrutierungstammlisten Sorge zu tragen. Dienstigen Personen, welchen Tausch- oder Losungsscheine fehlen, sind vom Gemeindedirektor sofort anzuhören, sich die Duplikate derselben zu beschaffen. Im Weigerungsfalle sind solche Personen den Herren Amtsverwaltungen anzugeben, damit sie eventl. zwangsweise dazu angehalten werden. Für Ausstellung des Duplikats eines verloren gegangenen Tausches werden 80 Pf. und für das Duplikat eines Losungsscheins 50 Pf. bezahlt. Die Gemeindedirektorien haben sehr genau darauf zu sehen, daß nicht Einsegnungsscheine statt der Tauscheine vorgelegt werden.

Weiden soll dennoch Militärpflichtige mit Einsegnungsscheinen, so sind dieselben anzumeilen, sich auf dem längsten Wege einer Tauschweile zu beschaffen, eventl. sind dieselben, wie bereits vorher gesagt, den Herren Amtsverwaltungen nachhol zu machen, damit diese sie dazu veranlassen. Die Eintragung in die Stammrolle darf nur auf Grund eines Tausches erfolgen.

Die Aufzuschiebung der Stammrollen in den Ortschaften des hiesigen Kreises wird, wie in den früheren Jahren, aus je durch einen außerlassigen, mit dem Geschäft vertrauten Kommissarius geschehen, damit dieselben genau nach Verordnung auszuführen werden.

Die hierauf folgende Liste habe ich folgende Termine anberount:

- 1) Dienstag den 10. Januar 1885 in Schöppen im Gathause des Herrn Engelbert für 19 Ortschaften des Kreispiels Wilschwill;
- 2) Samstagabend den 17. Januar 1885 in Wilschwill rechts vom Memmelsee exkl. der ad 1 erwähnten;
- 3) Dienstag den 19. Januar 1885 von Vormittags 10 Uhr ab in Trappönen im Gathause des Herrn Zieben für die Ortschaften des Kreispiels Wilschwill links vom Memmelsee und für Alt-Lübden;
- 4) Dienstag den 19. Januar 1885 von Nachmittags 2 Uhr ab in Salbkeßen im Nicolaus'schen Gathause für die Ortschaften Salbkeßen, Gitterlanden, Alt-Sraubichen, Uzen und Treibgitter;
- 5) Dienstag den 20. Januar 1885 in Gr. Leutesdorff im Gathause des Herrn Behr für 11 Ortschaften des Kreispiels Ragnit;
- 6) Mittwoch den 21. Januar 1885 in Neu-Eggelingen im Gathause des Herrn Leppert für 15 Ortschaften des Kreispiels Budnowken;
- 7) Donnerstag den 22. Januar 1885 in Lubtwethen im Gathause des Herrn Heer für die Ortschaften des Kreispiels Lubtwethen exkl. der ad 6 erwähnten;
- 8) Freitag den 23. Januar 1885 in Ranteburg im Gathause des Herrn Höser für die Ortschaften des Kreispiels Ranteburg exkl. Alt-Wischieggen;
- 9) Samstagabend den 24. Januar 1885 in Krampischken im Gathause des Herrn Albert Schaak für die Ortschaften des Kreispiels Krampischken rechts vom Unterflusse;
- 10) Sonntag den 25. Januar 1885 wie vor links vom Unterflusse und für Alt-Wischieggen;
- 11) Dienstag den 27. Januar 1885 in Lengwethen im Gathause des Herrn Arndt für die Ortschaften des Kreispiels Lengwethen;
- 12) Mittwoch den 28. Januar 1885 in Gjillen im Gathause des Herrn Rosenbach für die Ortschaften des Kreispiels Gjillen;
- 13) Donnerstag den 29. Januar 1885 in Jurgaischen im Gathause des Herrn Schwessing für die Ortschaften des Kreispiels Jurgaischen;
- 14) Samstagabend den 31. Januar 1885 in Ragnit im Gathause des Herrn Struwecker am Schlossplatz für die Ortschaften des Kreispiels Ragnit exkl. der ad 5 erwähnten.

Die Gemeindedirektorien haben genau darauf Acht zu geben, daß keine Person, welche nach Obigem zur Meldepflichtigkheit ist, verschwiegen oder in der Stammrolle ausgelassen wird, und bleiben die Gemeindedirektorien für jede vor kommende Unregelmäßigkeit den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verantwortlich. Ebenso müssen die Gemeindedirektorien die Ortslisten und die Nachrichten von den gerichtlich bestraften Militärpflichtigen vorlegen und haben sie für dieselbe, wenn ihnen die genaueren Nachrichten darüber fehlen, von den betreffenden Amtsverwaltungen die nötige Auskunft zu erbitten.

Militärpflichtige, welche den Anordnungen des Gemeindedirektors zuwider ihre Anmeldung unterlassen, werden mit einer Strafe bis zu 20 Mark belegt, welche im Falle des Unvermögens in angemessene Gefängnisstrafe

umgewandelt wird. Die Gemeindesieher wollen hierauf die Militärfreiheit und dennoch die verpflichtenden und derselben erfüllen, daß gegen jeden ohne Grund Ausbleibenden die vornehmste Strafe beigelegt werden wird.

Sind Militärfreiheit von dem Drie, an welchem für sich zur Stammrolle anzumelden haben, bestätigt und abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle zu zuladen.

Gemeindesieher, die in den Terminen zu thre Mannschaften allein erscheinen lassen, oder dieselben zurücklassen und nur mit den Papieren derselben erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe zu verantworten, werden außerdem nicht abgefertigt, sondern müssen sich in einem späteren Termine mit den Mannschaften hier zu Registri gestellen.

Den Gutsverstehern, welche bisher die Stammrollen selbst aufgenommen haben, werden die vorjährigen Stammrollen zu diesem Schluß sofort zugeleget werden, und sind dieselben seit dem Anfang des neuen Jahrzehnts 1885, welcher der Stammrolle vorzuheften ist, bis zum 1. Februar I. J. bei Bezeichnung bestensichtiger Abholung mit einzurichten. Zehnerkarte oder unrichtig aufgenommene Stammrollen werden zweitl. hier bestensichtig umgearbeitet werden. Sollten einzelne dieser Gutsverstehner es vorziehen, die Stammrollen von dem bestensichtigen Kommissarius aufzunehmen zu lassen, so ist der bezügliche Antrag mit bis spätestens den 10. Januar mit der Stammrolle einzurichten.

Für die Aufnahmen der Stammrollen wird dem Kommissarius außer freier Fahrt und Fortunterbrechung eine Remuneration von einem Pfennig pro Kopf der bei der letzten allgemeinen Sozialzählung ermittelten Bevölkerung gewährt, welche die Gemeindesieher an den Kommissarius sofort zu zahlen haben.

Die Herten Gendarme haben die in ihren resp. Bezirken stattfindenden Termine Gehalt Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung jedenfalls wahrzunehmen.

Ragatz, den 23. Dezember 1884.

Der Königliche Landrat.

Nachdem der Kreistags-Abgeordnete für den XIII. ländlichen Wahlbezirk Gutsbesitzer Ferdinand Broegel in Kraftschein sein Mandat niedergelegt hat, ist an Stelle derselben die Erstatzung eines Kreistagsabgeordneten für den gedachten Bezirk notwendig geworden. Gemäß § 108 der Kreisordnung ist die Erstatzung von Seiten der zum Wahlbezirk gehörigen Landgemeinden durch dieselben Wahlmann zu vollziehen, welche bei der Wahl des ausgeschiedenen Abgeordneten selbst fungirt haben; es sind jedoch nach dem Kreistagsentscheid vom 16. August 1877 neue Wahlmänner in solchen Fällen zu wählen, in denen die früheren Wahlmänner durch Tod, Wegzügen, oder auf sonstige Weise ausgeschieden oder Wahlmännerwahlen nicht zu Stande gekommen sind.

Für den XIII. Kreistagswahlbezirk ist inzwischen ausgeschieden:

der Wahlmann der Gemeinde Schäferei-Rauscheden Albert Kreide sen., weil er nicht mehr Besitzer und stimmberechtigtes Gemeindemitglied ist; (§ 100 der Kreis-Ordnung.)

und es haben ferner vor der Wahl des ausscheidenden Kreistagsabgeordneten Broegel Wahlmännerwahlen nicht stattgefunden:

in den Landgemeinden Baltupönen, Wisschwill, Solaiten, Erbsfrei-Rauscheden, Raujeningen und Antipulbinus.

Es sind demgemäß vor der nunmehr vorzunehmenden Erstwahl des Kreistagsabgeordneten im XIII. ländlichen Wahlbezirk in den vorbeschriebenen 7 Landgemeinden neue Wahlmänner zu wählen und zwar nach dem aufgestellten Verzeichniß III in:

Schäferei-Rauscheden (1), Baltupönen (2), Dorf Wisschwill (2), Solaiten (1), Erbsfrei-Rauscheden (1), Raujeningen und Antipulbinus die zu einer Kollektivstimme vereinigt sind, zusammen (1), den diesmal wie unten angegeben, Raujeningen zu wählen hat.

Ich ordne deshalb hiermit Folgendes an:

1. Die Gemeindesieher der genannten Gemeinden mit Ausnahme von Antipulbinus haben Gehalt Wahl der nach Vorstehendem jeder Gemeinde zustrebenden Anzahl von Wahlmännern zunächst nach dem unten folgenden Schema die Wählerliste in ortsüblicher Weise (wie bei anderen Gemeindewahlen) aufzuhallen und dieselbe 3 Tage lang, nämlich am 13., 14., 15. Januar et. öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Local, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
2. Innerhalb 3 Tagen nach dem Beginn der gemäß Vorstehendem bekannt gemachten Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindesieher Einwendungen erheben. Der Gemeindesieher hat darüber binnen 3 Tagen zu beschließen und den bezauglichen Bescheid sofort an demselben Tage mitzuheilen.
3. Im Falle der Berichtigung der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Radtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegestücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste etwa erhobenen Einwendungen sind dieselben abzuschließen und vor dem Wahltermin mit der am Schlusse des Formulars vorgeschriebenen Bezeichnung zu versetzen. Vorschriftsmäßig gedruckte Formulare zu den Wählerlisten wie auch zu den Wahlprotokollen sind in der hiesigen Mülgeschen Buchdruckerei läufig zu haben und wollen die Gemeinden davon Gebrauch machen.

4. Den Wahltermin zur Wahl der Wahlmänner in den gedachten 6 Gemeinden bestimme ich gemäß Art. 12 M. 6 der Instruktion wegen der Kreistagswahlen auf Sonnabend, den 24. Januar et. Vormittags 9 Uhr.
5. Acht Tage vor der Wahl, also spätestens bis zum 16. Januar et. werden die in den Wählerlisten verzeichneten Wähler jeder Gemeinde mittels schriftlicher Einladung oder in ortsüblicher Weise durch den Gemeindesieher zur Wahl berufen. Die Einladung oder ortsübliche Bekanntmachung muss das Vorstel, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

6. Die Befitsende des Wahlvorstandes fungieren überall die Gemeindevorsteher, und bei ewiger Behinderung einer des Schöffen.  
 7. Die Wahlprotokolle, nach Wählerliste, Gegenliste und sonstige Anlagen einschließlich der Stimmzettel sind zugleich nach der Wahl an mich einzufinden. —

Die Gemeinden Neueningen und Antgulbinnen, welche zu einer Kollektivstimmrechte (§ 101 der Kreisordnung) vereinigt sind, haben nach der Auordnung des Kreisamtschusses das Kollektivstimmrecht abweichend für je eine sechsjährige Wahlperiode auszuüben, womit Neueningen zu beginnen, also diesmal den Wahlgemau für beide Gemeinden zu wählen hat.

Ragnit, den 3. Januar 1885.

Der Königliche Sandrath.  
Krossa.

### Tables

Schriftliche Nr.	Vorname	Zuname	Stand oder Gewerbe	Sitz in der Gemeinde: bestimmung Elternheim Mit berechtigten Stimmen abzugeben	Bemerkungen der erfolgten Stimmabgabe				Bemerkungen	
					Wahl des ersten Wahl- mannes		Wahl des zweiten Wahl- mannes			
					1. Wahl- handlung	engere Wahl	1. Wahl- handlung	engere Wahl		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		

## Der Gemeindenvorsteher.

(Unterschrift.)

Dab die vorliegende Wählerliste nach vorgängiger offizieller Bekanntmachung vom 13. bis zum 15. Januar 1885 öffentlich ausgelegen bat, sowie dab das Zofal, der Tag und die Stunde der Wahl vor dem Wahlgerinne in offizieller Weise bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch bestiegt.

Digitized by Google

## Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch an die pünktliche Einreichung der zum 15. Januar fälligen Nachweisung der im Monat November gefällig gewordene Steuerposten an Orts- und Kreis-Communal-Abgaben sowie der diesbezüglich etwa verfügbaren Mahnungen, Bändnisse zu erinnert.

Ragnit, den 5. Januar 1885.

## Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Gadgallen ist der Birch Erdmann Adomat zum Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 29. December 1884.

Der Königliche Landraith.

In der Gemeinde Unter-Gisseln ist der Besitzer Miss Raffat zum II. Schöffen gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 30. December 1884.

## Der Königliche Landrath.

Für die Gemeinde Lindischen, Kirchsp. Bischwill, ist der Grundbesitzer H. Höpflner zum 1. Schöffen von mix bestellt worden.

Ragnit, den 30. December 1884.

## Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Schmalenlingen-Augstgallen ist der Besitzer Borm zum Ortsbassenrendanten gewählt und von mir bestätigt worden.

ମୁଦ୍ରାକାର, ତାରିଖ ୩୧. ଡେସଂବେର ୧୯୩୪.

## Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Schmallingen-Wittkemmen ist der Schreiber Gottlieb Götz zum Gemeindescheiter gewählt und von mir bestätigt worden.  
Ragnit, den 31. Dezember 1884.

Der Königliche Amtsgericht.

### Andere Bekanntmachungen.

Der hinter dem Arbeiter Friedrich Gallinat, zuletzt in Stepponaten vom 27. Oktober 1883 erlassene Steckbrief ist erledigt. D. 168/83.  
Ragnit, den 31. Dezember 1884.

Königliches Amts-Bericht.